

zu 2a

Kreis Bergstraße

- Der Kreisausschuß -

- Bauaufsichtsamt -

Gräffstraße 5 · 6148 Heppenheim



Aktenzeichen B 115/86-		Sachb. Eingangsdatum	
Gem.	Flur	Flurstück	Baul. Vollst. Datum
	1,	293;297;298;292 etc.	

Bauherr

BAUGENEHMIGUNG

Heppenheim, den 30. Juli 1986

Bauvorhaben Anbringung einer Werbeanlage in Heppenheim, Lehrstr./Zwerchgasse 2-6		
auf dem Grundstück, Gemarkung Heppenheim	Flur 1	Flurstücke 293;297;298;292 etc.

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von -
-
Die Unanfechtbarkeit der Befreiung - des Befreiungsbescheides - vom ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Die mit vorgenanntem Befreiungsbescheid festgesetzten Gebühren werden mit Erteilung dieser Baugenehmigung fällig.
Die Gebühr wird nach dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Kreises Bergstraße vom 28. 6. 1984 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren DM	Prüfgebühren für bau- technische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Baulasten DM	Insgesamt DM
420,--	-	-	-	-	420,--

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, gewahrt.

Im Auftrag

Verteiler
Antragsteller
Stadt/Gemeinde
Aktenausfertigung

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN

B0000

Anordnungen zur Baugenehmigung (§ 96 HBO)

B0003

Wegen der Geringfügigkeit des Bauvorhabens wird auf die Bestellung eines Bauleiters verzichtet (§ 77 Abs. 3 HBO). Die Pflichten des Unternehmers (§ 79 HBO) bleiben dadurch jedoch unberührt.

B5003

Die Werbeanlage ragt in den Luftraum einer öffentlichen Fläche hinein. Diese Sondernutzung ist zivilrechtlich mit dem Eigentüm der öffentlichen Fläche zu regeln (§ 15 HBO).

B5004

Die Werbeanlage ist so zu errichten bzw. anzubringen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden (§ 23 (2) HBO).

B5005

Die Anlage muß blendfrei ausgeführt werden (§ 23 (2) HBO).

zu 2 B

VI 11/3 M 81/93-1101
1 292/1



BAUAUFSICHTSAMT

Dienstanschrift: Gräffstraße 5 · Dienstgebäude: Graben 15
64646 Heppenheim · Telefon: 0 62 52/1 50

BAUGENEHMIGUNG

Herr/in – Antragsteller/in

Heppenheim, den 20. April 1994

Vorhaben
**Errichtung einer Fluchttreppe in Heppenheim,
Friedrichstraße 21**

auf dem Grundstück Gemarkung Heppenheim	Flur 1	Flurstücke 292/1
------------------------------------------------------	------------------	----------------------------

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Die mit vorgenanntem Befreiungsbescheid festgesetzten Gebühren werden mit Erteilung dieser Baugenehmigung fällig.
Die Gebühr wird nach dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Kreises Bergstraße vom 28. 6. 1984 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren DM	Prüfgebühren für bau- technische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Baulasten DM	Insgesamt DM
300, --	-	-	-	-	300, --

Stellungnahme der Gemeinde vom 07.06.1993

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen beim Regierungspräsidium in Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gewahrt.

Im Auftrag

- Verteiler
- Antragsteller/in
 - Stadt/Gemeinde
 - Aktenausfertigung
 - DBVB*

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN

Anordnungen zur Baugenehmigung (§96 HBO) (B0000)

Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr einen geeigneten Bauleiter nach §80 HBO zu bestellen (§77 Abs. 1 und 5 HBO). (B0003)

Eine Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird angeordnet (§105 Abs. 1 und 5 HBO). (B0013)

Auflagen

Umwehrungen müssen mindestens 0,90 m hoch sein. In, an und auf Gebäuden, bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen in mindestens einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Ein seitlicher Zwischenraum zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Umwehrungen sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird. Das gleiche gilt sinngemäß für Treppengeländer, wobei die Geländerhöhe über der Vorderkante der Stufen gemessen wird. (D0201)

Die nutzbare Laufbreite der Treppe zwischen den Handläufen sollte mindestens 80 cm betragen. (D0203)

Das Steigungsverhältnis der Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Es soll der Schrittmaßregel 2 Steigungen + 1 Auftritt = 59 bis 65 cm entsprechen. (D0204)

Die Treppen sind mit mindestens einem festen Handlauf zu versehen. (D0206>>)

Treppen und Treppenabsätze müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m in der Senkrechten gemessen aufweisen. (D0208)

Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 80 cm hoch sein. (D0210)

Brandschutztechnische Auflagen:

1. Die Fluchttreppe ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszurüsten.
2. Die Trockene Feuerlöschleitung ist entsprechend DIN 14461 und 14462 auszuführen.
Die Einspeisung muß separat erfolgen, entsprechende Kennzeichnung ist notwendig. Einzelheiten sind mit dem Bauaufsichtsamt - vorbeugender Brandschutz - abzustimmen.

Bezd

zu 2 c 1

Aktenzeichen H 127/92			Sachb.	Eingangsdatum
Gem.	Flur	Flurstück	Baul.	Vollst. Datum
	1	293/1		



BAUAUFSICHTSAMT

Dienstanschrift: Gräffstraße 5 · Dienstgebäude: Graben 15
6148 Heppenheim · Telefon: 0 62 52/1 50

BAUGENEHMIGUNG

Bauherr

Heppenheim, den 03. Mai 1993

Bauvorhaben
Nutzungsänderung in Heppenheim, Lehrstraße (III)

auf dem Grundstück, Gemarkung Heppenheim	Flur 1	Flurstücke 293/1
-------------------------------------------------------	------------------	----------------------------

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Ausnahmen werden zugelassen von
- -

Die Unanfechtbarkeit der Befreiung – des Befreiungsbescheides – vom ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung

Die mit vorgenanntem Befreiungsbescheid festgesetzten Gebühren werden mit Erteilung dieser Baugenehmigung fällig.
Die Gebühr wird nach dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Kreises Bergstraße vom 28. 6. 1984 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren DM	Prüfgebühren für bau- technische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Baulasten DM	Insgesamt DM
360,--	-	-	-	-	360,--

Stellungnahme der Gemeinde vom 11.01.1993

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen beim Regierungspräsidium in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, gewahrt.

Im Auftrag

- Verteiler
- Antragsteller
 - Stadt/Gemeinde
 - Aktenausfertigung
 -

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN

Anordnungen zur Baugenehmigung (§96 HBO) (B0000)

Die grünen Prüfvermerke in den Bauvorlagen gelten als Auflagen und sind zu beachten. (B0001)

Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr einen geeigneten Bauleiter nach §80 HBO zu bestellen (§77 Abs. 1 und 5 HBO). (B0003)

Eine Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird angeordnet (§105 Abs. 1 und 5 HBO). (B0013)

Auflagen

Umwehungen müssen mindestens 0,90 m hoch sein. In, an und auf Gebäuden, bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehungen in mindestens einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Ein seitlicher Zwischenraum zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Umwehungen sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird. Das gleiche gilt sinngemäß für Treppengeländer, wobei die Geländerhöhe über der Vorderkante der Stufen gemessen wird. (D0201)

Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 80 cm hoch sein. (D0210)

Der innenliegende Waschraum (Innenbad) ohne Feuerstätte ist mit einer wirksamen Lüftung nach DIN 18017 Blatt 1 zu versehen. (K0301)

Der innenliegende Abortraum ohne Feuerstätte ist mit einer wirksamen Lüftung nach DIN 18017 Blatt 1 zu versehen. (K0302)

Weitere Auflagen:

1. Für die Nutzungsänderung zu Asylantenwohnplätzen sind mind. 3 PKW-Stellplätze nachzuweisen und zur Verfügung zu halten.
2. Die geplante innenliegende Küche ist nicht zulässig; sie ist als Kochnische auszubilden und mit einer eigenen Lüftungsmöglichkeit zu versehen.

Brandschutztechnische Auflagen

1. Die inneren Trennwände sind mindestens feuerhemmend F 30 auszubilden.
2. Der Zugang zum Treppenraum ist als Brandschutztür T 30 herzustellen.
3. Es sind mind. 3 Feuerlöscher PG 6 DIN 14406 gut sichtbar zu installieren.
4. Der Flurbereich ist mit einer netzstromunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten (Innenliegender Rettungsweg!).
5. An zentraler, jederzeit erreichbarer Stelle ist ein sogen. münzfreies Notruftelefon zu installieren.
6. Die Bewohner sind regelmäßig über das Verhalten im Brandfall, die Bedienung der Feuerlöscher und die Weiterleitung eines Notrufes per Telefon zu unterweisen.

zu 2 d



Kreis Bergstraße · Der Kreisausschuß · Postfach 1805 · 64636 Heppenheim

Einschreiben

**B A U A U F S I C H T
B A U L E I T P L A N U N G
D E N K M A L S C H U T Z**
Dienstanschrift: Gräffstr. 5
Dienstgebäude: Graben 15
64646 Heppenheim
Tel. (0 62 52) 150 · Telefax: (0 62 52) 154 99

Aktenzeichen: BA-01035592-1101
Datum: Heppenheim, den 05.08.2002
Sachbearbeiter:

Vorhaben: Neubau Außentreppe
Grundstück: Heppenheim, Friedrichstr. 21a
Gem.; Fl.-Flst.: Heppenheim; 1-293/1

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Hessischen Bauordnung unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten Bauvorlagen unter Berücksichtigung und Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Gebühr nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Bauaufsichtsbührensatzung des Kreises Bergstraße vom 17. Dezember 2001:

Grundgebühren: 287,-- EUR
Gesamtgebühr: 287,-- EUR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gewahrt.

Im Auftrag

- Verteiler:**
 Antragsteller/in
 Stadt/Gemeinde
 Aktenausfertigung
 Straßenbauamt

H I N W E I S :

Mit der Ausführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn das beigefügte, Formblatt "Mitteilung über Baubeginn", einschließlich der beizufügenden Bescheinigungen, vollständig bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt und von dort die sog. "Kennzeichnung" ausgehändigt wurde.

Siehe auch Ziff. 1.3 und 2.1 bis 2.3 der "Allgemeinen Hinweise zur Baugenehmigung".

NEBENBESTIMMUNGEN ZUR GENEHMIGUNG:

1. Die grünen Prüfvermerke in den Bauvorlagen gelten als Auflagen und sind zu beachten.
(B0001)
2. Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 59 HBO zu bestellen (§ 56 Abs. 4 HBO).
(B0030)
3. Die Prüfvermerke in der statischen Berechnung (Stand sicherheitsnachweis) und die Anmerkungen und Auflagen des Prüfberichtes sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 15 Abs. 1 HBO).
(B0070)
4. Das Steigungsverhältnis der Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Es soll der Schrittmaßregel 2 Steigungen + 1 Auftritt = 59 bis 65 cm entsprechen (DIN 18065, Ab. 3)
(D1005)
5. Die Treppen sind mit mindestens einem festen Handlauf zu versehen (§ 33 Abs. 6 HBO)
(D1011)
6. Die mit NA gekennzeichneten Türen sind als Notausgangstüren auszubilden, mit Panikverriegelungen auszustatten und ständig freizuhalten.
(D2021)
7. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1,00 m bis 12,00 m müssen mindestens 0,90 m hoch sein. In, an und auf Gebäuden, (bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss,) dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen in mindestens einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Ein seitlicher Zwischenraum zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Umwehrungen sind so auszubilden, dass Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird.
Das gleiche gilt sinngemäss für Treppengeländer, wobei die Geländer höhe über der Vorderkante der Treppenstufen gemessen wird. (§ 38 Abs. 5 und 6, sowie § 33 Abs. 10 HBO)
(DA105)
8. Die mit T 30 bezeichnete Türöffnung ist feuerhemmend und selbstschließend nach DIN 4102 auszubilden.
9. Folgende genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Nutzungen oder Einrichtungen sind nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung:
Nutzungsänderungen in den Geschossebenen.
(B0002)